

V e r t r a g
über die Übernahme der Kosten für die Linksabbiegespur im Beimoorweg
zur Erschließung des Grundstücks TF 3.1

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

wird

zwischen

der Stadt Ahrensburg
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Ursula Pepper

– nachstehend Stadt genannt –

und

der Dello Beteiligungs- und Organisations GmbH
Amtsgericht Hamburg, HR B 12309
vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Kurt Kröger
Nedderfeld 91, 22529 Hamburg

– nachstehend die Zahlungspflichtige genannt –

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Herstellung der Straßen

1. Die Zahlungspflichtige wird laut Grundstückskaufvertrag Nr. 1357 der Urkundenrolle für 2006 des Notars Prof. Dr. jur. Priester zwischen der GBR Kertz/Koenigs und Dello Beteiligungs- und Organisations GmbH Eigentümer eines Trennstückes aus dem Flurstück 42 der Flur 30 Grundbuchblatt Nr. 1840 der Gemarkung Ahrensburg. Die genaue Lage der diesem Vertrag zugrunde liegenden Grundstücksfläche ergibt sich aus dem anliegenden Plan 1. Dieser Plan ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).
2. Das in Absatz 1 genannte Flurstück liegt im Bereich des als Satzungsentwurf vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Ahrensburg (Satzungsentwurf Anlage 1).

Die Erschließung dieser Fläche ist in dem Vertrag über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen zwischen der GbR Kertz/Koenigs und der Stadt vom geregelt. Die Erschließung des Grundstücks TF 3.1 ist erst mit Herstellung der Linksabbiegespur gesichert und mit Wirksamkeit der Verträge zwischen Kertz/Königs und der Stadt über die Ablösung des Erschließungsbeitrages für die Erschließung des Grundstücks TF 3.1 und dem Vertrag über die Vorfinanzierung des Kanalanschlussbeitrages für das Grundstück TF 3.1 zwischen Kertz/Koenigs und der Stadt.

§ 2

Zahlung der Kosten für die Linksabbiegespur im Beimoorweg

1. Zur Erschließung des Grundstücks Beimoorweg TF 3.1 (s. Anlage 2 in Verbindung mit Ausführungsplänen zur Linksabbiegespur) ist eine Linksabbiegespur im Beimoorweg erforderlich. Der Zahlungspflichtige übernimmt die Kosten für die Herstellung der für die Erschließung des Grundstücks TF 3.1 erforderlichen Linksabbiegespur in Höhe von 95.000 Euro. Die Stadt verpflichtet sich zur Herstellung der Linksabbiegespur für das Grundstück TF 3.1 und wird diese unmittelbar nach Eingang des Betrages herstellen, soweit es die witterungsbedingten Verhältnisse zulassen.
2. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine Verrechnung mit den tatsächlichen Kosten für die Linksabbiegespur für das Grundstück TF 3.1 auf Grundlage der der Stadt vorliegenden Rechnungen und auf einer nach VOB beauftragten Firma. Seitens der Stadt erfolgt eine unverzinsten Erstattung der Kosten bzw. bei einer Überzahlung eine Erstattung seitens des Zahlungspflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung beim Zahlungspflichtigen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt unmittelbar nach Eingang der Rechnung und Prüfung der Schlussrechnung durch die Stadt.
3. Sollte die Linksabbiegespur in den nächsten 5 Jahren bis zur Einmündung Weizenkoppel weitergeführt werden und somit auch den Anliegern der Straße Weizenkoppel Vorteile vermitteln, reduziert sich der vom Zahlungspflichtigen zu zahlende Betrag entsprechend. Die hälftigen der tatsächlichen Kosten werden auf die anliegenden Grundstücke (einschl. des Grundstücks TF 3.1) nach dem Verteilungsmaßstab (Grundstücksfläche x Vollgeschoss x Artzuschlag) gemäß der zurzeit geltenden Erschließungsbeitragssatzung umgelegt und der auf die Grundstücke TF 2, TF 2.1 und TF 3 zu zahlende Beitrag wird dem Zahlungspflichtigen unmittelbar nach Eingang der Beträge erstattet (siehe Anlage 3). Etwaige Klageverfahren gehen zulasten des Zahlungspflichtigen.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Kosten für die Linksabbiegespur

Der Betrag für die Herstellung der Linksabbiegespur ist zum 01.03.2007 fällig. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Vertrag noch nicht wirksam sein, wird der Betrag spätestens mit Wirksamkeit dieses Vertrages fällig.

§ 4

Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung

Die Zahlungspflichtigen unterwerfen sich für Ansprüche nach diesem Vertrag gemäß § 262 ff. Landesverwaltungsgesetz der Vollstreckung.

§ 5

Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird wirksam unter der Voraussetzung, dass der Grundstückskaufvertrag Nr. 1357 der Urkundenrolle Nr. 2006 des Notars Prof. Dr. jur. Priester zwischen der GBR Kertz/Koenigs und Dello Beteiligungs- und Organisations GmbH über die Veräußerung eines Trennstückes aus dem Flurstück 42 der Flur 30 Grundbuchblatt Nr. 1840 der Gemarkung Ahrensburg, der Ablösevertrag zwischen der Stadt und der GBR Kertz/Königs über die Erschließung des Grundstückes TF 3.1 und der Vertrag über die Vorfinanzierung eines Kanalanschlussbeitrages für das Grundstück TF 3.1 wirksam wird.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Die Zahlungspflichtige verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Zahlungspflichtige haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

Sowohl die Stadt als auch die Zahlungspflichtige haben die aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auch im Fall einer Veräußerung des Grundbesitzes oder im Fall einer sonstigen Rechtsnachfolge zu erfüllen.

2. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Zahlungspflichtige erhalten je eine Ausfertigung.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sollte hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Verwaltungsgericht Schleswig in Schleswig.

Ahrensburg, den

Ahrensburg, den

Für die Stadt Ahrensburg
Die Bürgermeisterin

(Pepper)

(Herrn Kurt Kröger)
Geschäftsführer der Firma
Dello Beteiligungs- und Organisa-
tions GmbH